

## Angemessene Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II

Zusammenfassung des im Taschenbuch für den Wohnungswirt 2008 (S. 373-383) erschienenen Beitrags

von Prof. Dr. Stefan Kofner, MCIH

Bei der Anerkennung von Unterkunftskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitslose bestehen Zweifel, ob die Praxis vieler Leistungsträger dem Gesetzestext des SGB II entspricht. Mietobergrenzen werden oft so niedrig angesetzt, daß angemessener Ersatzwohnraum zu den entsprechenden Sätzen am Ort kaum zu beschaffen ist. Heizkostenobergrenzen werden um Teil schematisch angewendet, ohne daß die Unangemessenheit der Heizkosten vom Leistungsträger im Einzelfall nachgewiesen wurde. Diese restriktive Handhabung durch die Leistungsträger trifft die Wohnungswirtschaft ganz direkt. Sie verursacht unnötige Umzüge oder entzieht den betroffenen Mietern die Mittel, um Miete und Nebenkosten bezahlen zu können.

In § 22 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch II (SGB II) heißt es: „Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.“ Der Dreh- und Angelpunkt bei der Auslegung und Anwendung dieser Rechtsvorschrift ist der unbestimmte Rechtsbegriff der „Angemessenheit“. Dabei handelt es sich um einen mehrdimensionalen Begriff. Die Angemessenheit hat neben einer Mengen- und einer Preisdimension auch eine qualitative Dimension (z.B. Barrierefreiheit bei behinderten Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft).

Bei der Mengendimension werden die quantitativen Wohnverhältnisse in Bezug zu den objektivierten und gegebenenfalls auch zu den einzelfallbezogenen Bedürfnissen der Leistungsempfänger gesetzt. Die quantitative Wohnraumversorgung drückt sich in der Anzahl der Räume und der nutzbaren Wohnfläche aus. Die Bedürfnisse richten nach der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und den individuellen Bedürfnissen ihrer einzelnen Mitglieder. In der Praxis des Gesetzesvollzugs richtet sich der höchstens zugestandene Mengenbedarf in Abhängigkeit von der Personenzahl nach den jeweiligen landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften zu § 5 Abs. 2 WoBindG.

Nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II sind unangemessene Unterkunftskosten so lange zu übernehmen, wie es dem Leistungsberechtigten durch Wohnungswechsel, Untervermieten oder auf andere Weise nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Unterkunftskosten zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine befr-

stete Bestandsschutzvorschrift mit Verlängerungsoption. Der Bestandsschutz endet erst dann, wenn die Kostensenkung möglich und zumutbar wird.

Die Senkung der Unterkunftskosten kann in den meisten Fällen nur durch einen Wechsel der Wohnung erreicht werden.

Auch bei der Angemessenheit der Aufwendungen für Heizung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen Überprüfung durch die zuständigen Gerichte unterliegt. In der Praxis übernimmt ein großer Teil der SGB II-Leistungsträger tatsächlich entstandene Heizkosten von Mietern, die Arbeitslosengeld II beziehen, nicht grundsätzlich in voller Höhe, sondern lediglich bis zu bestimmten Obergrenzen (sogenannten „Richtwerten“). Den Besonderheiten des Einzelfalles wird dabei oft nicht genügend Rechnung getragen.

Festzuhalten bleibt hier, daß in der Übergangsperiode, bis eine Senkung der Aufwendungen möglich und zumutbar wird, eine Begrenzung der Übernahme der tatsächlichen Heizkosten unter Berufung auf irgendwelche Richtwerte unzulässig ist.

Man kann davon ausgehen, daß die Kommunen grundsätzlich befugt sind, sowohl die Grundmieten als auch die Heizkosten nach oben hin betragsmäßig zu begrenzen. Dabei sind sie aber an vergleichsweise strenge Anforderungen der individuellen Angemessenheit gebunden. Das gilt für die Höhe der Richtwerte, aber auch für die deren Anwendung, die nicht schematisch erfolgen darf.

### Anforderungen an Heizkostenobergrenzen

Da es sich bei den Heizkostenobergrenzen um eine weniger vergrößernde Vorstufe der Pauschalen handelt, müssen die Anforderungen an solche Obergrenzen im Zweifel über die in § 29 Abs. 3 S. 3 SGB XII formulierten noch hinausgehen. Mit angemessener Differenzierung sind hier mindestens zu berücksichtigen:

- der individuelle Bedarf, also die persönlichen und familiären Verhältnisse (z.B. Kleinkinder, behinderte, alte oder kranke Menschen im Haushalt, Erwerbstätigkeit),
- die Größe und Beschaffenheit der Wohnung (Lage, Bauzustand, Wärmedämmung, Dichtigkeit der Fenster, Raumhöhen)
- die vorhandenen Heizmöglichkeiten (Art, Alter, Zustand und Betriebsart der Heizanlage),
- die örtlichen Gegebenheiten (Klima, Brennstoffpreise) sowie
- die individuelle Leistungsfähigkeit (Hinzuverdienste).